

Extremzucht bei Katzen und Massnahmen dagegen

Andreas Steiger, Prof. em. Universität Bern, ehemalige Abteilung Tierhaltung und Tierschutz an der Vetsuisse-Fakultät

Was ist Extremzucht?

Verschiedene traditionelle Zuchtpraktiken werden seit einiger Zeit unter Tierschutzaspekten kritisch beurteilt, nachdem bei bestimmten Zuchtformen von Haus-, Nutz-, Heim- und Versuchstieren morphologische, physiologische oder verhaltensmässige Veränderungen aufgetreten waren, von denen angenommen werden kann, dass sie zu Leiden, Schäden oder anderer Beeinträchtigung beim Tier führen können. Solche Zuchtformen werden häufig unter Begriffen wie Qualzucht, Extremzucht und Defektzucht bezeichnet (Bartels und Wegner, 1998; Steiger, 2008). In der Zucht von Heimtieren sind zahlreiche Beispiele von fragwürdigen oder klar abzulehnenden Zuchtformen bekannt. Extremzuchten werden unter anderem wie folgt definiert: *Durch Zucht gezielt geförderte Merkmalsausprägung (Form, Farbe, Leistung, Verhalten), die zu Minderleistung bei Selbstaufbau, Selbsterhalt oder Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und physiologischen Veränderungen oder in Verhaltensstörungen äussern und die mit Schäden, Leiden oder Schmerzen verbunden sind* (Herzog, 1997).

Welche Extremzuchten gibt es bei Katzen?

Bei den Katzen werden Probleme genannt mit Veränderungen von Fell (Farbe, Struktur), Skelett (Schwanz, Chondrodystrophie) und Kopf (Kopfform, Ohren, Augen). Im Einzelnen werden als tierschutzrelevante Merkmale folgende genannt (Stucki, 1998; Steiger, 2005, Steiger und Mitarb., 2008): Langhaarigkeit, Kurzhaarigkeit, Haarlosigkeit, Weisse Fellfarbe mit Taubheit, Entropium (Einwärtsdrehung des Augenlids), Faltenohren, Kräuselohren, Hornhautnekrose, übermässige Körpergrösse, Kurzköpfigkeit, Kurzschwänzigkeit, Schwanzlosigkeit, Kurzbeinigkeit, Vielfingerigkeit, Verkürzung der Vorderbeine, dazu einige weitere Merkmale. In der Katzenzucht schlägt ein Gutachten in Deutschland zur Auslegung von § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes als Massnahmen Zuchtverbote für Zuchtlinien bei Katzen mit folgenden ausgeprägten Merkmalen vor (Sachverständigen-Gruppe, 2000): a) Kurzschwänzigkeit bzw. Schwanzlosigkeit (Verkürzung des Schwanzes bis zur Stummelschwänzigkeit oder völligen Schwanzlosigkeit), b) Farbaufhellungen des Felles und der Iris (weisses bzw. vorwiegend weisses Fell, variable Augenfarbe), c) Anomalien des äusseren Ohres (Ohrmuscheln nach vorne abgelenkt), d) Anomalien/Abweichungen des Haarkleides (gestörtes Haarwachstum bis hin zur nahezu völligen Haarlosigkeit, Verkürzung bzw. Fehlen der Tastaare), e) Polydaktylie (überzählige Zehen an den Pfoten), f) Brachycephalie, grosser rundlicher Kopf, kräftige Rückenpartie, kurze breite Nase, ausgeprägter Stop, g) Entropium (Einwärtsdrehen des Augenlidrands). Gestützt auf die Zuchtregelung in § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes hat das Amtsgericht Kassel 1994 eine Katzenzüchterin wegen tierschutzwidriger Defektzucht (unter anderem Taubheit) von weissen Katzen verurteilt.

Es werden kurz verschiedene Formen von Extremzuchten bei Katzen vorgestellt und die möglichen Beeinträchtigungen der Tiere aufgeführt. Einige wesentliche Schwierigkeiten bei der tierschützerischen Beurteilung in der Praxis bestehen besonders darin, dass a) fließende Übergänge zwischen tolerierbaren und abzulehnenden Zuchtformen bestehen, und b) dass die negativen Erscheinungen in beschränktem Ausmass durch geeignete Haltungs- und Pflegemassnahmen gemildert werden können.

Gibt es Regelungen zu Extremzuchten?

Auf verschiedenen Ebenen, national und international, staatlich und von Zucht- und Tierärzte-Organisationen, sind seit einigen Jahren Bestrebungen im Gang, die Zucht von Tieren unter Tierschutzaspekten zu verbessern und zu regeln. Im deutschen Tierschutzgesetz besteht seit 1986 eine Zuchtregelung, die 1998 revidiert wurde. Im österreichischen Tierschutzgesetz von 2004 ist die Zucht ebenfalls geregelt. Im revidierten

eidgenössischen Tierschutzgesetz von 2005 wurde ein allgemeiner Tierzuchtartikel 10 mit nachfolgendem Inhalt aufgenommen: ¹*Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Tierversuche.* ²*Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtzielen und Reproduktionsmethoden; dabei berücksichtigt er die Würde des Tieres. Er kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.*

Präzisere Ausführungsbestimmungen wurden in der Revision der eidgenössischen Tierschutzverordnung von 2008 im Abschnitt „Züchten von Tieren“ festgelegt: *Grundsätze (Art. 25):* ¹*Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, die ihre Würde verletzen.* ²*Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.* ³*Verboten sind: a) das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen; b) das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.* ⁴*Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss die zumutbaren Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass sich die Tiere übermässig vermehren.* *Zuchtvorschriften (Art. 29):* *Das BVET kann Vorschriften technischer Art über die Zucht von Tierarten, Rassen, Stämmen oder Zuchtlinien mit bestimmten Merkmalen erlassen.*

Und der Vollzug?

Für den Vollzug der neuen Regelungen werden künftig geeignete, detaillierte Kriterien als biologische Merkmals-Umschreibungen zur Beurteilung von Zuchtformen oder Amtsverordnungen festzulegen sein, am ehesten im Rahmen von Amtsverordnungen oder technischen Vorschriften des BVET (gemäss Art. 29 der TSchV), die unter Beizug von Fachleuten verschiedener Richtung ausgearbeitet werden sollten. Wesentlich für solche Auslegungsgrundsätze sind objektive Beurteilungsparameter zur sachlichen Abgrenzung von abzulehnenden und akzeptablen Zuchtformen und damit auch zur Lösung des Problems von Übergangsformen, Bastarden und allfälligen neuen Zuchtformen; dabei sind möglichst präzise und deskriptiv biologische (morphologische, klinische, physiologische, ethologische) Kriterien beizuziehen.

Begleitend zu gesetzlichen Erlassen wird die Einleitung verschiedener anderer Massnahmen notwendig sein. Dazu gehören Aufforderungen an die Zuchtverbände zur Anpassung der Rassestandards und zur Ausrichtung der Ausbildung der Richter auch auf Tierschutzaspekte. Angezeigt sind der Beizug von Fachleuten und das Einsetzen von Expertengruppen auf eidgenössischer Ebene; Hauptaufgaben wären besonders die Beratung und fachliche Unterstützung der Bundesbehörden und von kantonalen Vollzugsbehörden beim Beurteilen von Grundsatzfragen, von Zuchtformen allgemein und im Einzelfall, dazu auch die systematische, unabhängige Überprüfung von Zuchtstandards der Rassezucht-Organisationen bei verschiedenen Tierarten.

Eine gute Basis: Das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

Das im Europarat in Strassburg ausgearbeitete Europäische Übereinkommen von 1987 zum Schutz von Heimtieren enthält eine allgemeine Regelung betreffend tierzüchterische Änderungen von Heimtieren (Council of Europe, 1987; Artikel 5): *Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu*

berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten. Diese Regelung ist durch die Vertragsstaaten in nationales Recht zu überführen; das Übereinkommen wurde 1993 von der Schweiz, die Mitglied des Europarates ist, ratifiziert. Eine Expertengruppe im Europarat hat 1995 gestützt auf das Übereinkommen eine "Resolution on the Breeding of Pet Animals" im Sinn von Empfehlungen zur Auslegung dieser allgemeinen Bestimmung auf Zuchtformen bei Katzen und Hunden verabschiedet. Darin werden die abzulehnenden Zuchtformen bei Katzen und Hunden mit Beispielen überzüchteter Merkmale bei verschiedenen Zuchttypen detailliert aufgeführt. In erster Linie werden die Zuchtorganisationen, die Züchter und Züchterinnen sowie die Richter und Richterinnen aufgerufen, zu Verbesserungen in der Katzen- und Hundezucht beizutragen, dies unter anderem durch Anpassung der Standards, geeignete Selektion der Tiere sowie Informations- und Ausbildungstätigkeiten (Council of Europe, 1995a).

Zu wenig bekannt: eine internationale Absichtserklärung der Katzenzüchter

Aus der Erkenntnis, dass auch die Zuchtorganisationen, die Züchter und die Richter wesentliche Anstrengungen zur Zuchtverbesserung insbesondere in der Katzen- und Hundezucht leisten müssen, haben 1995 im Europarat im Rahmen des Europäischen Übereinkommens von 1987 zum Schutz von Heimtieren die Fédération Internationale Féline, der Governing Council of the Cat Fancy, die World Cat Federation und die Fédération Cynologique Internationale zusammen mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens gleichzeitig mit der Verabschiedung der «Resolution on the breeding of pet animals» eine kurze internationale "Declaration of Intent" (Absichtserklärung) verabschiedet, die in der Praxis zu wenig bekannt ist (Council of Europe, 1995b). Sie haben darin vereinbart, a) Zucht und Zuchtstandards von Katzen und Hunden gemäss den Grundsätzen des Übereinkommens zum Schutz der Heimtiere zu verbessern, namentlich zur Verbesserung der Standards beizutragen, b) die Einhaltung dieser Standards durch Richter und Züchter zu fördern, c) zur Ausbildung der Richter und Züchter beizutragen, d) Massnahmen gegen das Züchten von Tieren mit belastenden genetischen oder äusserlichen Merkmalen zu treffen und e) die Öffentlichkeit durch Information zu verantwortungsvoller Tierhaltung anzuhalten.

Kein Erfolg ohne Informations- und Ausbildungsmassnahmen

Sowohl Regelungen und Massnahmen der Zuchtorganisationen wie gesetzgeberische Massnahmen allein genügen nicht; sie können nur zusammen mit unterstützenden weiteren Mitteln wirksam werden. Zur Umsetzung neuer Zuchtregelungen und gesetzlicher Bestimmungen werden stete, wiederholte, professionelle, zeitgemässe Information, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit bei verschiedenem Zielpublikum erhebliche Bedeutung haben. Das Europäische Übereinkommen von 1987 zum Schutz von Heimtieren verpflichtet die Vertragsparteien auch, die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen anzuregen, um bei Heimtierhaltenden die Bestimmungen und Grundsätze des Übereinkommens bekanntzumachen (Artikel 14): *Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Erarbeitung von Informations- und Erziehungsprogrammen anzuregen, um bei Organisationen und Einzelpersonen, die mit der Haltung, Zucht, Abrichtung und Betreuung von Heimtieren sowie dem Handel befasst sind, das Bewusstsein für die Bestimmungen und Grundsätze dieses Übereinkommens und die Kenntnis dieser Bestimmungen und Grundsätze zu fördern.* Informations- und Ausbildungsmassnahmen sind auch im neuen Artikel 5 über Ausbildung und Information im revidierten eidgenössischen Tierschutzgesetz von 2005 enthalten: ¹*Der Bund fördert die Ausbildung der Personen, die mit Tieren umgehen.* ²*Er sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.*

Immer wichtig: unsere Selbstverantwortung!

Verantwortungsvolle Heimtierzucht muss auch nach der Schaffung staatlicher Regelungen in erster Linie durch die einzelnen Züchterinnen und Züchter, Richterinnen und Richter, die Tierärzteschaft und die Verantwortlichen in Zuchtorganisationen, massgeblich aber auch durch die Käuferinnen und Käufer von Tieren, im Rahmen ihrer Selbstverantwortung wahrgenommen werden. Dazu gehören unter anderem die Einführung angemessener,

vernünftiger Standards bzw. die Anpassung bestehender Standards, unter Einbezug auch von Gesundheits- und Tierschutzaspekten, die konsequente Einhaltung solcher Standards, das Vermeiden des stetigen Überdehnens der Standards in Richtung Extremform, die auf solche vernünftige Standards ausgerichtete, regelmässige Ausbildung der Richterinnen und Richter sowie der Züchterinnen und Züchter, die regelmässige Überprüfung der obgenannten Massnahmen durch unabhängige, kompetente Fachleute, insbesondere spezialisierte Fachpersonen der Veterinärmedizin und der Verhaltenswissenschaften, und schliesslich die sachgerechte Information der Tierhalterinnen und -halter bzw. der Käuferinnen und Käufer von Tieren über geeignete Haltung und Zucht von Tieren.

Grundziele in der Zucht und bei Tierschutz-Massnahmen

Grundsätze der Ziele in der Tierzucht sind in vielen Tierzuchtlehrbüchern festgehalten. Eine kurze, auf den Tierschutz ausgerichtete Forderung an die Zucht von Heimtieren liegt im Gutachten zur Auslegung von § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes vor (Sachverständigen-Gruppe, 2000): *Tierschutzgerecht kann eine Rassezucht nur sein, wenn mindestens folgendes berücksichtigt wird: a) Gesundheit und Vitalität als Zuchtziel, b) Vermeidung enger Verwandtschaftszucht, c) Vermeidung exzessiver anatomischer, physiologischer und ethologischer Übertreibungen (Übertypisierung), d) Vermeidung und Begrenzung von Erbkrankheiten und Defekten, e) Ausschluss von Rassen, deren spezifischer Typus nur durch Merkmale erzielt werden kann, die bei den Elterntieren und/oder ihren Nachkommen (ihrer Nachzucht) zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können.*

Ziel künftiger gesetzlicher Bestimmungen und weiterer Massnahmen gegen Extremzuchten muss es sein, Missbräuche in tierschützerischer Hinsicht in der Zucht von Tieren zu verhindern, ohne die positiven Möglichkeiten der Zucht zur sinnvollen, verantwortungsvollen Nutzung von Tieren durch den Menschen zu verhindern und dessen Handlungsspielraum unnötig einzuschränken.

Quellen: Bartels T., Wegner W., 1998, Fehlentwicklungen in der Haustierzucht, Enke / Council of Europe, 1987, European Convention for the protection of pet animals, www.bvet.ch / Council of Europe, 1995a, Resolution on the breeding of pet animals, Multilateral Consultation of parties to the European Convention for the protection of pet animals, www.bvet.ch / Council of Europe, 1995b, Declaration of intent, Multilateral Consultation of parties to the European Convention for the protection of pet animals / Herzog A., 1997, Qualzuchten – Definitionen, Beurteilung, Erbpathologie, Dtsch. Tierärztl. Wschr., 104, 71–74 / Sachverständigen-Gruppe, 2000, Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes, www.bmelv.de / Steiger A., 2005, Breeding and welfare of cats. In: The welfare of cats, Ed. I. Rochlitz, Springer, 259–276 / Steiger A., 2008, Tierschutzaspekte bei Extremzuchten bei Heimtieren – Grundsätze, Regelungen und weitere Massnahmen, Schweiz. Arch. Tierheilk. 150, 211-216 / Steiger A., Peyer N. und Stucki F., Keller P., 2008, Zur Beurteilung von Tierschutzaspekten bei Extremzuchten von Hunden und Katzen, Schweiz. Arch. Tierheilk. 150, 217-226 / Stucki F., 1998, Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassegeflügel, Rassetauben, Rassekaninchen und Rassekatzen in tierschützerischer Hinsicht, Diss. med. vet. Universität Bern
Tierschutzgesetz, 2005; Tierschutzverordnung, 2008, www.bvet.ch

Kurzfassung des Referats an Tagung „Was Katzen wollen“ des Schweizer Tierschutz STS, 3. September 2009 in Thun